



Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14.01.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Petershagen, Blatt 484,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Petershagen, Flur 13, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Bergring 4a, Größe: 1.068 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 1068 m² große Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Bj. 1954); (ehemaliges Kirchengebäude, Entweihung 2020), offene Galerie, Massivbauweise, Satteldach mit Tondachziegeln, Gaszentralheizung (Bj. 2020), Kaminofen.

Wohnfläche: EG (Wohnraum (ehem. Andachtsraum mit Altarbereich), Foyer, Küche, WC, Bad, Flur und Schlafzimmer) rd. 177,4 m²; DG (Galerie im ehem. Andachtsraum) rd. 13,3 m²; KG (teilunterkellert: Flur, Küche und Bad (im Rohbau aufgrund eines beseitigten Wasserschadens) ausgebaut sowie 4 nicht ausgebaute Räume: Heizungsraum, Geräteraum und 2 Abstellräume)

Ein unterkellertes, eingeschossiges Anbau.

Hofbefestigungen mit 7 Stellplätzen aus Betonsteinpflasterung.

Der bauliche Zustand ist bis auf das Bad im KG, in dem ein Fertigstellungsstau besteht, als gut zu bezeichnen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

333.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.